

Wahlbekanntmachung

1. Am **10. November 2019**
findet die **Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Burgliebenau**
in der Ortschaft **Burgliebenau**
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
**Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der Anordnung des Landkreises Saalekreis, Dezernat I –
Rechtsamt, Sachgebiet Kommunalaufsicht vom 03.07.2019, AZ: 151121-166/th**
2. Die Ortschaft Burgliebenau bildet **einen** Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Gebäude der FF
Burgliebenau, Gutshof 6 eingerichtet.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **16.10.2019** zugestellt
worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte
Person wählen kann.
3. Jede wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen
Wahlraum abgeben.
Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei
ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die
Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
4. Jede wählende Person hat **drei** Stimmen.
Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so
hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen
Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder
für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
Die Stimmzettel für die **Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat** sind von **rosa**,
6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,
dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem
die Stimme gelten soll.
Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben,
ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel
ungültig!**
7. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet
und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren
oder Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will,

- muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (für jede Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist, ein Stimmzettel), einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und
- muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel oder den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
12. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Schkopau, den 04.07.2019



Schmidt